

# Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum

## Bauvorhaben Zabergäustraße 7

im Gebiet der

Gemeinde Nordheim  
OT Nordhausen  
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

Gemeinde Nordheim  
Hauptstraße 26  
74226 Nordheim



Arbeitsgemeinschaft  
Wasser und  
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile  
Amselweg 10  
74182 Obersulm

März 2024



## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Untersuchungsgebiet	4
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	10
5.	Bestand und Betroffenheit geschützter Arten	12
6.	Fazit	14

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets (Plangebiet mit umgebenden Wirkraum)	4
2	Blick auf das Untersuchungsgebiet aus südwestlicher Richtung	7
3	Blick auf das Untersuchungsgebiet aus nordwestlicher Richtung	7
4	Regelmäßig gepflegte frische Fettwiese mit geringem Kräuteranteil	7
5	Begrenzende Hecke aus fremdländischen Ziersträuchern	7
6	Begrenzende Hecke aus fremdländischen Ziersträuchern	8
7	Begrenzende Hecke aus fremdländischen Ziersträuchern	8
8	Streuobststreifen mit sporadisch gepflegtem Unterwuchs mit Efeu	8
9	Streuobststreifen mit sporadisch gepflegtem Unterwuchs mit Efeu	8
10	Streuobststreifen mit sporadisch gepflegtem Unterwuchs mit Efeu	8
11	Geschotterter Platz im nördlichen Bereich des Plangebiets	8
12	Stein- und Holzlager mit hohem tierökologischem Potential	9
13	Stein- und Holzlager mit hohem tierökologischem Potential	9
14	Kleinteilig strukturierter Garten im südlichen Plangebiet	9
15	Kleinteilig strukturierter Garten im südlichen Plangebiet	9
16	Blick auf die Geschirrhütte mit gelagertem Material aus südwestlicher Richtung	9
17	Blick auf die Geschirrhütte mit gelagertem Material aus südwestlicher Richtung	9
18	Innenbereich der Geschirrhütte ohne Hinweise auf eine tierische	10
19	Östliches Untersuchungsgebiet neben der Geschirrhütte mit Hecke	10
20	Nistkarten bei Hecke im südlichen Plangebiet	10
21	Nistkasten an der Südseite der Geschirrhütte	10



## 1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Nordheim möchte im OT Nordhausen ein am südlichen Ortsrand gelegenes Flurstück planerisch zur Bebauung mit einem einzelnen Gebäude vorbereiten. Das Plangebiet wird u.a. von Obstbäumen, Grünland und diversen kleineren Gehölzen eingenommen. Diese Strukturen könnten von artenschutzrechtlich relevanten Arten als Habitat genutzt werden. Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage einer Untersuchung der Beschaffenheit der vorhandenen Strukturen (Vegetation, Bodenmorphologie) ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten sowie europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Durch eine AR wird die Notwendigkeit und ggf. der Inhalt der im Rahmen einer vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)*, in der die Populationen von Arten gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die AR trifft also für zukünftige Bauvorhaben eine Aussage, welche Artengruppe konkret untersucht werden muss. Sie wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch ein Vorhaben ab, so kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

**Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten** sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hin-

weis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

### 3. UNTERSUCHUNGSGBIET

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet (Flurstücke 473 – 475) und einem umgebenden Wirkraum, in dem die Fauna temporär beeinträchtigt werden könnte (Abb. 1).



Abb. 1: Untersuchungsgebiet mit den zur Räumung vorgesehenen Flurstücke farbig unterlegt, die ausgesparten Flurstücke sind schwarz umrandet, Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW.

Das Plangebiet wird von folgenden Biotoptypen eingenommen (nachfolgende Auflistung):



Biotoptyp Bezeichnung	Biotoptyp-Nr. (nach LUBW)	Definition LUBW Spezifische Ausbildung im Untersuchungsbereich (wo nötig)
Fettwiese mittlerer Standorte  Abb. 4	33.41	<p>Durch ein- oder mehrmalige jährliche Mahd gekennzeichnetes Grünland auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, gedüngten oder von Natur aus nicht besonders nährstoffarmen Standorten. Pflanzenbestand überwiegend aus Süßgräsern und zwei- bis mehrjährigen Kräutern und trotz Nutzungseinfluss die natürlichen Standortverhältnisse (z. B. Bodenfeuchte, Bodenart, Basengehalt) widerspiegelnd. In Abhängigkeit von Nutzungsintensität (Melioration, Düngung, Schnitthäufigkeit), Wüchsigkeit und Artenreichtum sehr unterschiedlich, Produktivität jedoch höher als bei Magerrasen.</p> <p>Das mehrmals jährlich gemähte Grünland im zentralen Bereich des Plangebiets ist entsprechend dem nährstoffreichen Lößlehmstandort artenarm ausgebildet, wobei die Kräuter nur ca. einen Deckungsgrad von 5% aufweisen. Stumpfbblätteriger Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>), Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) und Weidenröschenarten (<i>Epilobium spec.</i>) als relevante Larvalfutterpflanzen von europarechtlich und national streng geschützter Schmetterlinge sind nicht vorhanden.</p>
Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation  Abb. 3	35.64	<p>Allgemeine Beschreibung: Bestände aus Pionierpflanzen auf nicht oder nur extensiv genutzten Flächen mit Störung der Standorte durch mechanische Bodenverwundung, Bodenabtragung, Bodenüberschüttung, Herbizideinsatz oder Eutrophierung. Meist auf jung entstandenen Standorten, häufig auf Rohböden. Auf hinsichtlich des Basengehalts sowie des Nährstoff- und Wasserhaushalts sehr unterschiedlichen Standorten. Auf sehr jungen und/oder trockenen Ruderalflächen lückige Bestände mit vielen einjährigen Arten, sonst überwiegend von zwei- und mehrjährigen Arten aufgebaut. Artenzusammensetzung und Struktur (Schichtung, Höhe, Deckung) je nach Standort, Samenvorrat, Alter und Störungsart unterschiedlich. Besonders artenreich in wärmebegünstigten Tieflagen. Vor allem in Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebieten und entlang von Verkehrswegen (Bahn- und Straßenböschungen), auf Brachflächen, in Steinbrüchen, Sand-, Kies- und Tongruben, Baustellen, Lager- und Müllplätzen. Auch auf natürlichen Standorten an Flussufern und auf Wildlagern.</p> <p>Ausprägung gemäß Untergliederung LUBW: Ausdauernde Ruderalvegetation auf mäßig trockenen bis frischen, gestörten Standorten, in der eine oder mehrere Grasarten dominieren, z.B. <i>Arrhenatherum elatius</i>, <i>Poa angustifolia</i>, <i>Elymus repens</i>, <i>Calamagrostis epigejos</i>, <i>Dactylis glomerata</i> oder <i>Bothriochloa ischoemum</i>. Vor allem auf Bahn- und Wegböschungen, aber auch auf brachgefallenen Äckern (Klasse <i>Agropyretea intermedia-repentis</i>).</p> <p>Es handelt sich um einen über einen längeren Zeitraum ungepflegt belassenen Altgrasstreifen, der nur vereinzelt Kräuter</p>



		enthält.
Hecke aus nicht heimischen Straucharten  Abb. 5, 6, 7	44.22	Allgemeine Beschreibung: Aus Sträuchern und Bäumen oder nur aus Sträuchern aufgebauter, meist durch Anpflanzung entstandener, linearer Gehölzbestand mit einem Deckungsanteil naturraum- und/oder standortfremder Arten von über 30 %. Häufig entlang von Verkehrswegen und im besiedelten Bereich. Ausprägung gemäß Untergliederung LUBW: Hecke aus in Baden-Württemberg nicht heimischen Gehölzen, beispielsweise Zierstrauchanpflanzungen in Parkanlagen oder Anpflanzungen amerikanischer oder asiatischer Straucharten auf Straßenböschungen. Zudem spontan aufgewachsene Hecken mit wesentlichen Anteilen neophytischer, seit weniger als 100 Jahren etablierter Gehölzarten (zum Beispiel <i>Prunus serotina</i> , <i>Ailanthus altissima</i> ).  Befindet sich im südlichen Plangebiet.
Streuobstbestand  Abb. 8, 9, 10	45.40	Allgemeine Beschreibung: Bestand aus überwiegend hoch- oder mittelstämmigen Obst- oder Nussbäumen in weitem Stand. Die Bäume werden in der Regel nicht intensiv genutzt und gepflegt. Typische Arten sind Apfel ( <i>Malus pumila</i> ), Birne ( <i>Pyrus communis</i> ), Süßkirsche ( <i>Prunus avium</i> ), Zwetschge ( <i>Prunus domestica</i> subsp. <i>domestica</i> ), Pflaume ( <i>Prunus domestica</i> subsp. <i>insititia</i> ) und Walnuss ( <i>Juglans regia</i> ); selten wird auch der Speierling ( <i>Sorbus domestica</i> ) angepflanzt. Meist auf extensiv bewirtschaftetem Grünland, bis vor wenigen Jahrzehnten häufig auch auf Ackerland. Unterwuchs hier: Wirtschaftswiese mittlerer Standorte (33.40).  Der Streuobststreifen am westlichen Rand des Plangebiets ist durch eine zunehmende Sukzessionsvegetation im Unterwuchs gekennzeichnet. Die Pflege der Bäume wurde seit längerem unterlassen.
Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter  Abb. 11	60.23	Mit wasserdurchlässigem Material (Splitt, Sand, Kies, Schotter) befestigter Weg oder Platz. Pflanzenwuchs auf der gesamten Fläche potenziell möglich und auf Bereichen mit geringer Verkehrsbelastung auch vorhanden.  Befindet sich im nördlichen Plangebiet.
Mischtyp von Nutz- und Ziergarten  Abb. 14, 15	60.63	Allgemeine Beschreibung: Der Eigenversorgung mit Gemüse und Obst, der Erholung oder der Repräsentation dienende Flächen, in der Regel untergliedert in Gartenwege und Bereiche mit unterschiedlichen Kulturen. Im Gegensatz zum Feldgarten (37.30) meist eingezäunt, bei einem Wohnhaus oder in einem Kleingartengebiet liegend und häufig mit Gartenhaus und Gehölzen (Obstbäume, Ziersträucher). Ausprägung gemäß Untergliederung LUBW: Garten, der sowohl der Eigenversorgung mit Gemüse und Obst als auch der Erholung oder Repräsentationszwecken dient.

		<p>Befindet sich im südlichen Plangebiet und ist durch einen außergewöhnlich hohen Reichtum am Kleinstrukturen gekennzeichnet (Kompost, Hozelemente, Steine, Übergänge zwischen Gehölz und Grabeland u. dgl.).</p>
--	--	--

Als tierökologisch potentiell wichtige Zusatzstrukturen sind mehrere Steinhäufen, Totholz am Boden sowie eine Geschirrhütte vorhanden, die gegen Osten hin offen und für quartiersuchende Tiere frei zugänglich ist. Für höhlenbrütende Vogelarten stehen zwei Nistkästen zur Verfügung.

Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln Eindrücke der örtlichen Gegebenheiten.



Abb. 2: Blick auf das Untersuchungsgebiet aus südwestlicher Richtung.



Abb. 3: Blick auf das Untersuchungsgebiet aus nordwestlicher Richtung.



Abb. 4: Regelmäßig gepflegte frische Fettwiese mit geringem Kräuteranteil.



Abb. 5: Begrenzende Hecke aus fremdländischen Ziersträuchern.



Abb. 6: Begrenzende Hecke aus fremdländischen Ziersträuchern.



Abb. 7: Begrenzende Hecke aus fremdländischen Ziersträuchern.



Abb. 8: Streuobststreifen mit sporadisch gepflegtem Unterwuchs mit Efeu.



Abb. 9: Streuobststreifen mit sporadisch gepflegtem Unterwuchs mit Efeu.



Abb. 10: Streuobststreifen mit sporadisch gepflegtem Unterwuchs mit Efeu.



Abb. 11: Geschotterter Platz im nördlichen Bereich des Plangebiets.





Abb. 12: Stein- und Holzlager mit hohem tierökologischem Potential.



Abb. 13: Stein- und Holzlager mit hohem tierökologischem Potential.



Abb. 14: Kleinteilig strukturierter Garten im südlichen Plangebiet.



Abb. 15: Kleinteilig strukturierter Garten im südlichen Plangebiet.



Abb. 16: Blick auf die Geschirrhütte mit gelagertem Material aus südwestlicher Richtung.



Abb. 17: Blick auf die Geschirrhütte mit gelagertem Material aus südöstlicher Richtung.



Abb. 18: Innenbereich der Geschirrhütte ohne Hinweise auf eine tierische Nutzung.



Abb. 19: Östliches Untersuchungsgebiet neben der Geschirrhütte mit Hecke.



Abb. 20: Nistkasten bei Hecke im südlichen Planungsgebiet.



Abb. 21: Nistkasten an der Südseite der Geschirrhütte.

#### 4. WIRKFAKTOREN UND BETROFFENHEIT DER STANDORTVARIANTEN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europarechtlich geschützte Pflanzenarten hingegen kommen aufgrund der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor). Dabei kann im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden. Verallgemeinernd und nicht spezifisch auf das behandelte Vorhaben bezogen können die Wirkfaktoren wie folgt in einer Übersicht zusammengefasst werden:



<b>Wirkfaktor</b>	<b>Tierökologischer Wirkmechanismus</b>	<b>Potentiell betroffen</b>
Direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung führt in der Regel zu einem vollständigen oder doch so weitgehenden Verlust der biologischen Funktionen der betroffenen Fläche, dass damit auch die Zerstörung des jeweiligen Lebensraumtyps, seiner charakteristischen Zönose und / oder ggf. betroffener Habitate von Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Anhang I u. Art. 4 Abs. 2 VRL verbunden ist.	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Vögel</li><li>➤ Fledermäuse</li><li>➤ Haselmaus</li><li>➤ Reptilien</li><li>➤ Amphibien</li><li>➤ Schmetterlinge</li><li>➤ Holzkäfer</li></ul>
Veränderung der Habitatstruktur bzw. Nutzung	Jede substantielle - meist bau- u. anlagebedingte - Veränderung der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke. Dies umfasst alle Formen der Beschädigung oder Beseitigung. Eingeschlossen werden aber auch Pflanz- oder sonstige landschaftsbauliche Maßnahmen im Sinne einer Neuschaffung, die lokal zu einer neuen Pflanzendecke bzw. zu neuen Habitatverhältnissen führen.	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Vögel</li><li>➤ Fledermäuse</li><li>➤ Haselmaus</li><li>➤ Reptilien</li><li>➤ Amphibien</li><li>➤ Schmetterlinge</li><li>➤ Holzkäfer</li></ul>
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Durch Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes, der morphologischen Verhältnisse, der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse, der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit), der Temperaturverhältnisse und/oder anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren kann ein Habitat für bestimmte Arten unbewohnbar machen.	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Reptilien</li><li>➤ Amphibien</li><li>➤ Schmetterlinge</li></ul>
Nichtstoffliche Einwirkungen	Zu unterscheiden sind folgende Wirkfaktoren: <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Akustische Signale jeglicher Art (einschl. unterschiedlicher Frequenzbereiche), die zu einer Beeinträchtigung von Tieren oder deren Habitaten führen können. Derartige Reize treten betriebsbedingt auf.</li><li>➤ Visuell wahrnehmbare Reize, z. B. durch Bewegung, Reflektionen, Veränderung der Strukturen (z. B. durch Bauwerke), die Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen auslösen können und die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Raum verändern. Dies schließt Störungen von Tieren ein, die unmittelbar auf die Anwesenheit von Menschen (z. B. als Feindschablone) zurückzuführen sind.</li><li>➤ Jegliche Art von mechanisch-physikalischen Einwirkungen auf Lebensraumtypen und Habitaten von Arten sowie auf Arten selbst, die zu einer Zerstörung der Pflanzendecke, Veränderungen der Habitatverhältnisse (auch durch Verdichtung des Bodens) oder zu einer unmittelbaren Störung von Arten bis hin zur Verletzung oder Abtötung von Individuen führen können.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Vögel</li><li>➤ Haselmaus</li><li>➤ Reptilien</li><li>➤ Schmetterlinge</li></ul>
Stoffliche Einwirkungen	Zu unterscheiden sind folgende Wirkfaktoren: <ul style="list-style-type: none"><li>➤ Eintrag sämtlicher eutrophierend wirkender Stoffe (v.a. Stickstoff und Phosphat) in Habitaten der Arten, die Änderungen in der Nährstoffversorgung bedingen und Veränderungen insbesondere im Vorkommen bestimmter Pflanzenarten bzw. in der Artenzusammensetzung herbeiführen oder Pflanzen und Tiere unmittelbar schädigen können.</li><li>➤ Eintrag von Stäuben (bau- oder betriebsbedingt), die zu Schädigungen von Individuen bzw. zu Veränderungen der Habitaten betroffener Arten führen können.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Reptilien</li><li>➤ Amphibien</li><li>➤ Schmetterlinge</li></ul>



## 5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Im Rahmen einer ausgiebigen Begehung am 15.03.2024 wurde das Untersuchungsgebiet dokumentiert, hinsichtlich der Anwesenheit geschützter Arten kontrolliert und bzgl. seiner Habitateignung für planungsrelevante Tierartengruppen bewertet. Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vögel	ja	<p>1. Es ist davon auszugehen, dass die Gehölze des Plangebiets (Gebüsch, Bäume) von frei astbrütenden Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke) als Bruthabitat genutzt werden. Für höhlenbrütende (Meisenarten, Kleiber u.a.) stehen unmittelbar im Plangebiet zwei Nistkästen zur Verfügung, ebenso bietet der umgebende Wirkraum (äußerer Teil des Untersuchungsgebiets) weitere Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter und frei astbrütende Arten. Die Geschirrhütte wird hingegen nicht als Nistplatz genutzt. Vorkommen seltenerer Arten, die auch in der RL BW oder RLD angeführt werden, können aufgrund deren allgemeinen Störungsempfindlichkeit ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Vorhaben werden Gehölze mit Funktion als potentielles Bruthabitat gerodet, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG könnten somit erfüllt werden. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind aufgrund des Fehlens störungsempfindlicher Arten auszuschließen.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs werden vertiefte Untersuchungen der Vogelvorkommen im Rahmen einer Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung empfohlen.</p>
Fledermäuse	nein	<p>1. Im Plangebiet befinden sich keine älteren Bäume, welche über Höhlen und Rindenspalten mit einer potentiellen Quartiereignung für Fledermäuse verfügen. Quartiere im Umfeld der Trasse sind für die Bewertung des Vorhabens nicht relevant, da sich keine Verschlechterung der Habitatqualität ableiten lässt.</p> <p>2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf. Etwaige Vorkommen müssen nicht konkret untersucht werden, da keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.</p>
Haselmaus	nein	<p>1. Die Gehölze im Plangebiet sind für ein Vorkommen der Haselmaus nicht geeignet. Grundsätzlich würde zwar der strukturell heterogene Vegetationsaufbau zur Eignung als Habitat der Art</p>



		<p>beitragen, doch ist das Nahrungsangebot in Form von Beeren, Haselnüssen, Baumsamen und wirbellosen Kleintieren insgesamt unzureichend. Auch das weitere Umfeld weist nur ungünstige Lebensraumelemente für die Haselmaus auf. Negativ sind auch die siedlungstypischen Belastungen (u.a. freilaufende Katzen) zu bewerten. Daher ist ein Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet auszuschließen.</p> <p>2. Eine Betroffenheit der Haselmaus durch das Vorhaben ist nicht erkennbar, Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG können somit durch die Umsetzung des Vorhabens nicht erfüllt werden.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf. Etwaige Vorkommen müssen nicht konkret untersucht werden, da keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.</p>
Reptilienarten	ja	<p>1. Die vielseitigen Strukturen im Plangebiet (Gartenbereich und Stein- bzw. Holzlager) bieten sowohl der Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>) als auch der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) sehr günstige Lebensbedingungen, wobei sämtliche Habitatanforderungen der Arten erfüllt sind (feuchtigkeitsgeschützte Überwinterungsquartiere, lockerer Boden zur Eiablage, Sonnenplätze).</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs werden vertiefte Untersuchungen der Vogelvorkommen im Rahmen einer Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung empfohlen.</p>
Amphibienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen für eine Larvalentwicklung.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf. Etwaige Vorkommen müssen nicht konkret untersucht werden, da keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.</p>
Schmetterlinge	nein	<p>1. Vorkommen vom europarechtlich geschützten Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) sind unmöglich, da geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschen (v.a. <i>Epilobium hirsutum</i>) fehlen. Den Raupen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) steht der Stumpfbblätterige Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>) als „nichtsauere“ Ampferart ebenfalls nicht zur Verfügung. Ebenso kommt der Große Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>) als Nahrungspflanze von Ameisenbläulingen nicht vor.</p> <p>2 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p>



		<p>3. Kein Handlungsbedarf. Etwaige Vorkommen müssen nicht konkret untersucht werden, da keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.</p>
Käferarten	nein	<p>1. Im Plangebiet sind keinerlei geeigneten Altäume vorhanden, die eine Larvalentwicklung von Holzkäfern ermöglichen könnten. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Kein Handlungsbedarf. Etwaige Vorkommen müssen nicht konkret untersucht werden, da keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.</p>

## 6. FAZIT

Durch die Umsetzung des Vorhabens können bezüglich Vogelarten sowie europarechtlich geschützten Reptilien Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Eine Erfassung dieser Arten im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird empfohlen.